

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

GLASERGEWERBE

**Lohnordnungen und
rahmenrechtliche Änderung**

Gültig ab

1. Mai 2005

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Glaser einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
2. **Fachlich:** Für alle Mitglieder der Bundesinnung der Glaser mit Ausnahme der Gablonzwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger. In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbebezweig ausgeübt wird, ist § 9 des ArbVG anzuwenden.
3. **Persönlich:** Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II

Anhang gemäß § 3 RKV

Lohntafeln (Lohnordnung)

mit Geltung ab

- | | |
|-------------|----------------------------------|
| 1. Mai 2005 | bei monatlicher Lohnabrechnung |
| 2. Mai 2005 | bei wöchentlicher Lohnabrechnung |

A. Lohnordnungen für die Bundesländer (ausgenommen Hohlglasveredler)

Lohnordnung für das Burgenland

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Zulagen

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird Facharbeitern und Hilfsarbeitern eine Zulage von 0,31 pro Stunde gewährt.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Kärnten

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,69
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2006) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2005 bezahlten und ab 1. Mai 2005 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) € ab 1. Mai 2005
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,21
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,20
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,19
Hilfsarbeiter	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Niederösterreich

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Für die ehemaligen Randgebiete gelten die nachstehenden Zulagen:

- a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe 0,61
- b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 0,61
- c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen 0,79

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Oberösterreich

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,69
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Zuschläge

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüste, Gondeln)	0,44
Für Bleiglas-(Kunstglas)-arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen	0,44

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2006) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2005 bezahlten und ab 1. Mai 2005 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) € ab 1. Mai 2005
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,21
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,20
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,19
Hilfsarbeiter	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Salzburg

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
Werkmeister mit abgeschlossener Prüfung	9,33
Vorarbeiter	9,07

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Zulagen

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15% zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat.

Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt eine Zulage von 0,49 pro Stunde.

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2006) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2005 bezahlten und ab 1. Mai 2005 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) € ab 1. Mai 2005
Werkmeister, Vorarbeiter	0,21
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,21
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,20
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,19
Hilfsarbeiter	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Steiermark

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichten, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag von 0,61

Marmorglaszulage

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde 0,79
Diese Zulage erhält nur der Glasergehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2006) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2005 bezahlten und ab 1. Mai 2005 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) € 1. Mai 2005
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,21
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,20
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,19
Hilfsarbeiter	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Tirol

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Zulagen

- a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe 0,72
- b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen 0,72
- c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen 0,81

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohnordnung für Vorarlberg

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 1. u. 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Die Lohnkategorie „Spezialfacharbeiter“ wurde in die Lohnkategorie „nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr“ übergeführt.

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Lohnordnung für Wien

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,98
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,23
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	8,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	7,61
qualifizierte Hilfsarbeiter	7,90
Hilfsarbeiter	7,23

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Zulagen

- | | |
|---|------|
| a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe | 0,72 |
| b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen | 0,72 |
| c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen | 0,81 |

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt Ende des Vertrages (30. April 2006) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2005 bezahlten und ab 1. Mai 2005 zu zahlenden Lohns muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) € ab 1. Mai 2005
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,21
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,20
im 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
im 1. Gesellen- u. Gehilfenjahr	0,18
qualifizierte Hilfsarbeiter	0,19
Hilfsarbeiter	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht

geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
nach dem 3. Gehilfenjahr	8,87
im 2. und 3. Gehilfenjahr	8,06
im 1. Gehilfenjahr	7,27
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Verwendung im Beruf	7,77
sonstige Hilfsarbeiter	7,27

Lehrlingsentschädigungen siehe C, Seite 15.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

C. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer

	Stundenlohn ab 1. Mai 2005 €
im 1. Lehrjahr	2,22
im 2. Lehrjahr	3,32
im 3. Lehrjahr	4,17
im 4. Lehrjahr	5,76

Artikel III – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 3 Entlohnung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

Im § 3 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.“

§ 8 Entgelt bei sonstigen Verhinderungsfällen (§ 1154 ABGB)

In § 8 Ziffer 2 wird eine neue lit. h) eingefügt:

„h) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag.“

§ 9 Kündigung von Dienstverhältnissen

§ 9 lautet neu:

„Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Wird auf Grund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tagen überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist.“

Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).

§ 10 Abfertigung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2003)

Der bisherige Text des § 10 erhält die Nummerierung als Ziffer 1.

Als neue Ziffer 2 wird eingefügt:

2. Wechsel ins System „Abfertigung Neu“

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“

§ 10A Verfallsbestimmungen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

Es wird ein § 10A neu eingefügt:

„§ 10A Verfallsbestimmungen

1. Reklamationen wegen Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Lohnes mit der Abrechnung müssen sofort bei Empfangnahme des Geldes erhoben werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

2. Ansprüche jeglicher Art aus dem Arbeitsverhältnis und Reklamationen in bezug auf die Abrechnung müssen innerhalb von drei Monaten nach Empfangnahme der Abrechnung bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten erhoben werden.

3. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses sind Forderungen jeglicher Art spätestens binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Lösung, bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber geltend zu machen. Handelt es sich um einen gesetzlichen Abfertigungsanspruch, beträgt die Geltendmachungsfrist fünf Monate.

4. Lehnt der Arbeitgeber den Anspruch ab, verfällt er, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist verlängert sich um jene Zeit, während welcher der Arbeitnehmer nachweislich durch Krankheit oder Unfall an der Geltendmachung seines Anspruches verhindert war.“

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2005** in Kraft.

Die Sätze der Lohntafeln gelten bis 30. April 2006.

Nach dem 31. Jänner 2006 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 12. April 2005

Für die
Bundesinnung der Glaser

Komm.-Rat Horst
Petschenig
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

LAbg. Johann **Driemer**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundessekretär

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1010 Wien, Ebendorferstraße 7
Bundesinnung der Glaser, 1040 Wien
Schaumburgergasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller:

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156.

Verlags-und Herstellungsort: Wien.